

Sitzungsvorlage zur Gemeinderat - Sitzung am 13.12.2023

Vorlage 2023/840 - öffentlich:

Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen 2024

Sachverhalt:

Am 9. Juni 2024 finden die Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Kreistagswahlen sowie die Europawahl statt.

Nach § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) und § 21 Kommunalwahlordnung (KomWO) ist für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 ein Gemeindewahlausschuss zu bilden.

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses. Der Gemeindewahlausschuss besteht kraft Gesetzes aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Reihen der Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter ebenso aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten (§ 11 Abs. 2 KomWG).

Herr Bürgermeister Selcuk Gök ist Wahlbewerber für den Kreistag und steht deshalb als Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses nicht zur Verfügung. Es sind daher neben den Beisitzern ein Vorsitzender und sein Stellvertreter zu wählen.

Die Verwaltung schlägt vor als Vorsitzende und deren Stellvertreter zu wählen:

Vorsitzende:	Friederike Häfeli	Stadt Tengen
Stellv. Vorsitzender	Albrecht Finsler	Tengen

Frau Häfeli (Hauptamtsleiterin) als Gemeindebedienstete und Herrn Albrecht Finsler, aus der Reihe der Wahlberechtigten.

Des Weiteren schlägt die Verwaltung vor, folgende Beisitzer und deren Stellvertreter zu wählen:

Beisitzer:	Benno Weber	Uttenhofen
Stellv. Beisitzer	Walter Ritter	Büßlingen
Beisitzer:	Robert Schwarz	Büßlingen
Stellv. Beisitzer	Bruno Steidle	Wiechs
Beisitzer:	Josef Münch	Watterdingen
Stellv. Beisitzer	Jasmin Schuhwerk	Blumenfeld
Beisitzer:	Stefan Blum	Weil
Stellv. Beisitzer	Harald Preter	Watterdingen

Ferner schlägt die Verwaltung vor, Herrn Georg Völlinger als Schriftführer des Gemeindewahlausschusses zu bestellen.

Alle vorgeschlagenen Mitglieder wurden persönlich befragt und würden im Falle ihrer Wahl die angegebene Funktion übernehmen.

Nach dem Kommunalwahlgesetz kann der Gemeinderat nur Beisitzer und deren Stellvertreter in den Gemeindewahlausschuss berufen, die Wahlberechtigte oder Gemeindebedienstete sind. Sie dürfen weder Wahlbewerber noch Vertrauensperson eines Wahlvorschlags für die Gemeindewahlen sein. Eine Mitgliedschaft im Gemeinderat ist jedoch nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wählt den Gemeindewahlausschuss.

Tengen, den 06.12.2023

Häfeli, Friederike